

WIEDERBEWALDUNG

Umgang mit Kalamitäts- und Freiflächen –
Regelungen im deutschen FSC Standard

Stand: Februar 2022



INHALT

Wiederbewaldung von Kalamitäts- und Freiflächen	3
Können Kalamitätsflächen geräumt werden?	3
Welche Indikatoren sind vor Räumungen besonders zu beachten?	4
Haben die Forstbetriebe Konzepte wie sie mit Kalamitätsflächen umgehen?	4
Können auch labile, noch gesunde Bestandesteile mit geräumt werden?	4
Dürfen Störungsflächen maschinell geräumt werden?	4
Können im Kalamitätsfall Flächen auch abseits der Erschließungssysteme befahren werden?	4
Darf Ast- und Kronenmaterial aus dem Wald geräumt werden?	5
Wie ist die Regelung bezüglich Biotopbäumen?	5
Welche Vorgaben gelten zum Schutz besonders sensibler Bereiche?	5
Darf der Boden bearbeitet / gemulcht werden?	5
Was muss bei der Wiederbewaldung Grundlegendes beachtet werden?	5
Was sagt der FSC-Standard zu Naturverjüngung und Pflanzung?	6
Welche Anforderungen gibt es an Pflanzmaterial?	6
Sind nicht-standortgerechte Fichten oder nicht-heimische Baumarten als Vorwald zulässig?	6
Was sind die wichtigsten Regeln zur Einbringung nicht-heimischer Baumarten?	7
Wie kann auf invasive Arten auf Freiflächen reagiert werden?	7
Können gegen den Rüsselkäfer schutzgetauchte Pflanzen genutzt werden?	7
Kann Gift gegen Mäuse eingesetzt werden?	7

WIEDERBEWALDUNG VON KALAMITÄTS- UND FREIFLÄCHEN

Aufgrund der zunehmenden Schäden in vielen Wäldern (Stürme, Dürre, Käfer usw.) entstehen zunehmend kalamitätsbedingte Freiflächen. Es stellt sich die Frage, welche Regelungen aus dem Deutschen FSC-Standard hier greifen. Diese werden im Folgenden verkürzt wiedergegeben, auf den Original-Indikator, der Grundlage für die Bewertung der Standardkonformität ist, wird in den Klammern verwiesen. Begriffe mit einem Sternchen werden im Glossar des Deutschen FSC-Standards definiert.

Grundsätzlich gilt, dass vor Ort im Einzelfall eine Entscheidung nach Abwägung der verschiedenen Anforderungen getroffen werden muss. Auch wenn Konzepte für den Umgang mit Kalamitäten auf Betriebsebene vorliegen muss immer noch für die konkrete Einzelfläche überprüft werden, welche der FSC Anforderungen relevant sind und was unter diesen Umständen das beste Vorgehen mit den geringsten negativen Auswirkungen ist. Im Zweifelsfall sollte der Zertifizierer einbezogen werden.



Bild: Pflüger-Grone

Können Kalamitätsflächen geräumt werden?

Die Nutzung erfolgt einzelstamm- bis gruppenweise*, schematische Verjüngungsverfahren* werden grundsätzlich unterlassen (Kahlschlagsverbot - Indikator 10.1.1). Als Kahlschlag gilt die Räumung von Flächen über 0,3 ha oder mit einem Durchmesser von ein bis zwei Baumhöhen (Richtwert).

Wird die flächige Räumung stark geschädigter Bäume nach Naturereignissen wie pflanzlichen und tierischen Schädlingen, Sturm, Feuer, Schnee etc. erforderlich, so gilt dies nicht als Kahlschlag. Hervorzuheben ist hier, dass Material von der Fläche nur aus Waldschutzgründen (bei toten Fichten i.d.R. nicht der Fall) oder wenn es wirtschaftlich verwertet werden kann entnommen werden darf. Ist beides nicht der Fall, bleibt das Material auf der Fläche.

Schematische Hiebsverfahren wie Kahlschläge > 1ha sind aufgrund „akuter waldschutzbedingter Walderneuerungsmaßnahmen“ möglich und müssen dem Zertifizierer zur Kenntnis gebracht werden.

Dabei ist fachlich nachvollziehbar darzustellen, dass bei einem Ausbleiben der Maßnahme entweder ein hoher Ertragsausfall über die befallene Holzbodenfläche* hinaus, ein unkontrollierbares Ausbreiten des biotischen Schaderregers und damit ein flächiges Absterben einer Wirtschaftsbaumart oder die Verletzung der Verkehrssicherungspflicht unmittelbar droht. Die Maßnahme beschränkt sich auf die Bäume, von denen die Gefahr ausgeht (Indikator 10.1.1).

Welche Indikatoren sind vor Räumungen besonders zu beachten?

Im Rahmen gesetzliche Vorgaben (Indikator 1.3.1) wäre es denkbar, dass sich Fragen bezüglich des Arbeitsschutzes oder auch bezüglich der langfristigen Verkehrssicherungspflicht ergeben, wenn in gesetzlich vorgeschriebenen Fristen Wiederaufforstung erfolgen muss und damit Arbeiten auf der Fläche notwendig werden. Denkbar wäre, dass vor diesem Hintergrund dürre Bäume umgeschnitten werden und liegen bleiben oder auch entnommen werden.

Die Orientierung an der natürlichen Waldgesellschaft (Indikator 10.0) und die Verpflichtung natürliche Sukzessions- und Differenzierungsprozesse zu nutzen (Indikator 10.2.1-10.2.3) spricht dafür, dass Totholz auf der Fläche verbleibt.

Vor einer etwaigen Flächenräumung beurteilen die Forstbetriebe die möglichen Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf die Umwelt (u.a. Biodiversität, Boden und Wasserhaushalt) und passen ihr Handeln entsprechend an (Indikator 6.3.3).

Haben die Forstbetriebe Konzepte wie sie mit Kalamitätsflächen umgehen?

Ja. In der Beschreibung der wichtigsten Waldentwicklungstypen* (größer 5% der Holzbodenfläche) ist der Umgang mit Kalamitäten beschrieben (10.0.2)

Können auch labile, noch gesunde Bestandesteile mit geräumt werden?

Nur in geringem Umfang. Die Räumung/ein Kahlschlag von labilen, windwurfgefährdeten Fichtenbeständen ist nur bis 1ha möglich (Indikator 10.1.1). Dabei werden angrenzende Kahlfelder in die Berechnung mit einbezogen.

Dürfen Störungsflächen maschinell geräumt werden?

Ja, eine FSC-Zertifizierung schließt eine Befahrung abseits der Rückegassen aber aus (Indikator 10.10.8). Die Flächenräumung von der Rückegasse aus ist jedoch möglich. Wichtig: Äste und Rinde (=Nichtderbholz) verbleiben im Wald. Die Konzentration des Materials an bestimmten Stellen ist möglich.

Können im Kalamitätsfall Flächen auch abseits der Erschließungssysteme befahren werden?

Nein, auch im Kalamitätsfall ist Befahrung nur auf den vorgesehenen Erschließungssystemen zulässig (Indikator 10.10.8). Zum Erschließungssystem zählen sowohl Maschinenwege, als auch Rückegassen. Rückegassen werden geländeangepasst, einmalig festgelegt und sind vor jeder späteren Maßnahme erkennbar (Indikator 10.10.1 ff). Der Forstbetrieb hat Vorkehrungen getroffen um im Kalamitätsfall die Einhaltung der Feinerschließung sicher zu stellen (Indikator 10.9.2).

Das Befahrungsverbot gilt für alle Fahrzeuge mit Eigenantrieb und mehr als einer Achse bzw. mit Ketten, also auch der Einsatz von Mulch- oder Rückeraupen ist abseits des Erschließungssystems nicht zulässig.

Darf Ast- und Kronenmaterial aus dem Wald geräumt werden?

In der Regel nein. Das Material muss aber nicht auf der konkreten Schadfläche verbleiben, sondern kann konzentriert werden. Im Ausnahmefall kann im Rahmen von Waldschutzmaßnahmen bruttaugliches Material in Nadelholzbeständen genutzt bzw. unschädlich gemacht werden. Allerdings nur, wenn diese Bestände auf der Grundlage eines Kalamitätspräventions-Konzepts als besonders gefährdet eingestuft werden (Indikator 10.11.9). Der Forstbetrieb dokumentiert intern Zeitpunkt, Fläche und Menge des genutzten oder zur Nutzung vorgesehenen Nichtderbholzes.

Wie ist die Regelung bezüglich Biotopbäumen?

Die Zielsetzung von FSC ist es, langfristig 10 Biotopbäume* je ha im Wald auszuweisen (Indikator 6.6.5). Das gilt auch bei absterbenden Beständen, insbesondere im Fall von Trockenschäden in alten Buchenbeständen. Je nach Gesamtsituation im Betrieb und der Anzahl bereits vorhandener Biotopbäume kann es erforderlich sein, bei der Räumung geschädigter Bestände einen Teil der Bäume stehen zu lassen. Dies gilt v.a. dann, wenn diese Teil des Biotop- und Totholzkonzeptes sind.

Welche Vorgaben gelten zum Schutz besonders sensibler Bereiche?

Gefährdete Arten oder lokale Populationen nach BNatschG besonders geschützter Arten sowie deren Lebensräume sind geschützt (Indikator 6.4.4). Das gilt auch für die Aufarbeitung von Kalamitätsflächen, wobei im Einzelfall entschieden werden muss, welches Vorgehen am sinnvollsten ist. Bachläufe, Quell- oder Feuchtbereiche innerhalb von Kalamitätsflächen müssen bei der Aufarbeitung berücksichtigt werden.

Darf der Boden bearbeitet / gemulcht werden?

Nein, eine FSC-Zertifizierung schließt eine Befahrung abseits des Erschließungssystems sowie eine Bodenbearbeitung aus (Indikator 10.10.11). Erlaubt ist der Einsatz von Pferden, einachsigen Maschinen (z.B. Balkenmäher) oder die streifen- oder plätzeweise Freilegung des Mineralbodens mit einem Anbaugerät am Baggerarm von der Rückegasse aus.

Im Ausnahmefall kann eine Befahrung abseits der Erschließungssysteme zulässig sein, aber nur, wenn dichte Rohhumusauflage die Verjüngung verhindert und weitere, eng definierte Voraussetzungen erfüllt sind (Indikator 10.10.12).

Was muss bei der Wiederbewaldung Grundlegendes beachtet werden?

Der FSC-Standard fordert, dass bei Entstehen unbestockter Waldflächen die Wiederbewaldung hin zu einem naturnäheren Zustand erfolgt (Indikator 10.1.3) und natürliche Sukzessions- und Differenzierungsprozesse genutzt werden (Indikator 10.2.3). Die Walderneuerung orientiert sich an der natürlichen Waldgesellschaft (Indikator 10.2.1). Das bedeutet beispielsweise, dass Pionierbaumarten integriert werden sollten und ehemalige, nicht-standortgerechte Fichtenanteile nicht einfach durch Douglasie ersetzt werden können.

Was sagt der FSC-Standard zu Naturverjüngung und Pflanzung?

Die natürliche Verjüngung hat grundsätzlich Vorrang (Indikator 10.2.2). Ein Ausnahmefall besteht, wenn nicht-standortgerechte Baumarten auflaufen (zum Beispiel Fichtenbestände in Tieflagen), die der Walderneuerung im Sinne der Orientierung an der natürlichen Waldgesellschaft zuwiderlaufen würden.

Die künstliche Verjüngung ist beschränkt auf (Indikator 10.2.5):

- Waldumbau
- Vor- und Unterbauten
- Ergänzung von natürlicher Sukzession (bei Wiederbewaldung)
- Mischungsanreicherung
- Fälle in denen natürliche Verjüngung ausbleibt, sofern der Wildverbiss hierfür nicht ursächlich ist (z.B. Vergrasung)

Bei künstlicher Verjüngung definiert der Forstbetrieb in einem ersten Schritt die für seinen Betrieb standortgerechten Baumarten und verwendet dann nur solche (Indikator 10.3.1). Er orientiert sich bei der Walderneuerung an der natürlichen Waldgesellschaft (Indikator 10.2.1) und sorgt dafür, dass die Wiederbewaldung hin zu einem naturnäheren Zustand erfolgt (Indikator 10.1.3).

Welche Anforderungen gibt es an Pflanzmaterial?

Der FSC fordert, dass bei Pflanzmaßnahmen, soweit am Markt verfügbar, nur forstliches Vermehrungsgut verwendet wird, das nachweislich folgende Vorgaben erfüllt (Indikator 10.2.6 und Anhang II):

- empfohlene und überprüfbare Herkünfte entsprechend Forstvermehrungsgutgesetzes und den Regelungen der Vergabe und Vertragsordnungen für Bauleistungen (VOB)

Und soweit wirtschaftlich vertretbar:

- Saatgut und Wildlinge aus FSC-zertifizierten Betrieben
- Material aus pflanzenschutzmittelarmer und pflanzenstärkungsmittelarmer Produktion.

Sind nicht-standortgerechte Fichten oder nicht-heimische Baumarten als Vorwald zulässig?

Ja, das gilt sowohl für Naturverjüngung als auch für eine aktive Einbringung.

Vorwald mit nicht-heimischen Baumarten ist nur in seltenen Einzelfällen möglich, wenn heimische Vorwaldbaumarten wie Birke, Eberesche oder aber auch Fichte für die Zielbestockung nicht dienlich sind und dies bezogen auf den Einzelfall anhand konkreter Standortgegebenheiten (Boden, Vegetation, Exposition, etc.) begründet wird (Indikator 10.3.5 und Interpretation zu 10.3.5).

Was sind die wichtigsten Regeln zur Einbringung nicht-heimischer Baumarten?

Bei Verjüngungsmaßnahmen können auf maximal 20% der Verjüngungsfläche nicht-heimische Baumarten künstlich eingebracht werden. Deren Einbringung erfolgt einzel- bis maximal horstweise (Indikator 10.3.3).

Die Verjüngungsfläche setzt sich zusammen aus der Fläche für die jeweilig periodisch im Rahmen der Forstbetriebsplanung/Forsteinrichtung (in der Regel 10 Jahre) eine Verjüngungsplanung erstellt wird oder vorliegt und den hinzukommenden Störungsflächen in dieser Periode (Interpretation zu Indikator 10.3.3).

Maßgeblich ist, dass am Ende des Verjüngungszeitraums auf der Verjüngungsfläche der Anteil nicht-heimischer Baumarten 20% nicht übersteigt. Im Dauerwald entspricht die Verjüngungsfläche der Betriebsfläche. Für die Verjüngungsmaßnahmen gilt, dass die Einbringung nicht-heimischer Baumarten so gestaltet wird, dass die Mischungsform (einzel- bis horstweise) dauerhaft gewährleistet ist (Anhang II zu Indikator 10.3.3).

Beispiele für nicht-heimische Baumarten sind Douglasie, Roteiche, Esskastanie, Walnuss, Sitkafichte, Küstentanne oder Robinie.

Forstbetriebe müssen die Standorte kennen, wo nicht-heimische Baumarten invasiv werden können (Indikator 10.3.8 – 9).

Wie kann auf invasive Arten auf Freiflächen reagiert werden?

Eine Bekämpfung invasiver Arten wie spätblühende Traubenkirsche, Robinie oder Roteiche unter Abweichung von Vorgaben des Deutschen FSC-Standards ist möglich auf Grundlage eines Konzepts (Indikator 6.6.10) und unter der Voraussetzung, dass die invasive Art die Annäherung an die natürliche Waldgesellschaft auf großer Fläche verhindert. In dem Zusammenhang wird nachgewiesen, dass nicht der Wildverbiss für das Ausbleiben der Verjüngung ursächlich und das Bekämpfungskonzept mit betroffenen* Stakeholdern abgestimmt ist.

Können gegen den Rüsselkäfer schutzgetauchte Pflanzen genutzt werden?

Nein, denn im Rahmen der Schutztauchung haften Pflanzenschutzmittel direkt am Pflanzgut und werden unmittelbar in den Wald eingebracht. Die Einbringung von Pflanzenschutzmitteln ist jedoch nur im Rahmen einer gesetzlichen Verpflichtung oder behördlichen Anordnung möglich (Indikator 10.7.2 und Interpretation zum Thema).

Kann Gift gegen Mäuse eingesetzt werden?

Nein, die Einbringung von Pflanzenschutzmitteln ist nur im Rahmen einer gesetzlichen Verpflichtung oder behördlichen Anordnung möglich (Indikator 10.7.2 und Interpretation zum Thema).



FSC Deutschland

Verein für verantwortungsvolle Waldwirtschaft e.V.

Postfach 5810

79026 Freiburg im Breisgau

Telefon: +49 (0) 761-386 53 50

Telefax: +49 (0) 761-386 50 79

E-Mail: info@fsc-deutschland.de

FSC® F000213 • Das Zeichen für verantwortungsvolle Waldwirtschaft.